

Reglement,

Wornach die jungen

Sandels-Surfsche

in ihren Lehr-Jahren

und nach

deren Endigung

als

Sandels-Diener

sich zu achten.

Magdeburg, gedruckt bey Gottfried Bettern,

1751.

Neudruck hergestellt in der Hausdruckerei der Commanditgesellschaft

Joh. Gottl. Hauswaldt, Magdeburg.

1896.



WIR Burgermeister und Rath
der Stadt Magdeburg,
Thun kund, und fügen hiermit zu wissen,
daß uns die Kaufleute-Brüderschaft, zu-
gleich der gesammten Krahmer-Innung
alhier zu vernehmen gegeben, wie es gut
und nöthig wäre, die jungen Leute bey der
Handlung, besonders die Handels-Lehr-
Bursche in ihrer Ordnung gehörig zu hal-
ten,

ten, und selbige, bey der Jugend leider einreißenden Unart, wider Verführungen, Untreue und andere schändliche Laster nach Möglichkeit sicher zu stellen und davon abzulencken, mithin zu ihrem eigenen, auch des gemeinen Wesens besten gute und tüchtige Leute zuzuziehen, ein dazu dienendes, besonderes *Reglement* zu verfassen, und jeden ein gedrucktes Exemplar davon zur Achtung zuzustellen, daneben auch einen Entwurf hiezu überreichet, mit geziemender Bitte, selbigen zu *revidiren*, und Obrigkeitlich zu bestätigen.

Und wie wir nun das von gedachter Kaufleute-Brüderschaft auch gesammten Krahmer-Innung zu solchem Behuf, entworfene, und uns überreichte *Reglement* zuvorderst nachsehen, auch verbessern, und uns vortragen lassen, selbiges auch genehmiget, also wie dasselbe hier nachstehet:

Regle-

Reglement,
 Wornach die jungen
 Handels-Bursche
 in ihren Lehr-Jahren
 und nach
 deren Endigung
 als
 Handels-Diener
 sich zu achten.

Nachdem bis daher zum östern ange-
 mercket worden, daß verschiedene
 Handels-Bursche in ihren Lehr-Jahren
 aus der Art geschlagen, die Gottesfurcht
 und den ihren Herren schuldigen Gehor-
 sam und *Respect* aus den Augen ge-
 setzet, Untreu bezeigt, unterm Gottes-
 dienst, oder, wenn sie in ihrer Herren Ver-
 richtungen ausgeschiedt sind, heimliche
 a 3 und

und verdächtige Gesellschaften gesucht haben, und dadurch entweder zu fernerer Untreue, oder wohl gar zum entlaufen verleitet und verführet worden;

So hat so wohl die hiesige derer Kaufleute Brüderschaft, als auch die gesammte Krahmer-Innung vor gut gefunden, durch gewisse, denen zur Handlung kommenden Burschen, vorzuschreibende und während ihrer Lehr-Jahre zu beobachtende Verhaltens-Regeln, diesem Unwesen zu steuern und dem Verderben so vieler jungen Leute nach Möglichkeit abzuheiffen. Es bestehen aber diese Regeln in folgenden:

Art. I.

Da die hiesigen Kaufleute und Krahmer-Innungs-Verwandte berechtiget sind,
Lehr-

Lehr-Bursche zu ihrer Handlung anzunehmen, so soll und wird ein jeder Kaufmann auch Krahmer-Innungs-Verwandter bey Annehmung eines Handels-Lehr-Burschen, die zu seinem eigenen so wohl, als gemeinen Besten dienende Vorsichtigkeit gebrauchen, und armseliger zur Handlung unfähiger, oder berüchtigter und in keinen guten Ruff stehende Leute Kinder dazu nicht annehmen, sondern vielmehr dahin sehen, daß er nur guter Leute Kinder, welche in dem Christenthum, auch im Rechnen und Schreiben erforderlicher massen gesezet und geübet sind, und das zur Handlung diensame Alter schon erreicht haben, in seinen Dienst bekomme, weil dem gemeinen Wesen, wie in allen Ständen, also auch in dem Handlungs-Wesen mit dazu unfähigen Leuten und Stümpern nicht gedienet, sondern vielmehr geschadet wird.

Art.

Art. II.

Wenn nun ein guter zur Handlung fähig anscheinender Bursche sich anfindet, solche gehörig zu erlernen, so mag ein Kaufmann und Krahmer-Innungs-Verwandter denselben auf 4. Wochen lang zur Probe annehmen, um zu förderst des Burschen Gemüths-Art und Fähigkeit auch Aufführung zu erforschen. Und wenn denn nach Verlauf dieser Probe-Zeit der Herr den Burschen zu behalten willens, so soll derselbe, wenn er die Handlung *en gros* treibet, den Burschen bey der Kaufleute-Brüderschaft, wenn er aber als ein Krahmer-Innungs-Verwandter die Handlung *en Detaille* treibet, den Burschen bey dieser Innung, oder wenn der Herr die Handlung *en gros* und *en Detaille* zugleich treibet, entweder bey der Kaufleute-Brüderschaft oder der Krah-

Krahmer-Innung den Burschen derselben, und die Bedingungen, mit welchen er denselben zur Lehre angenommen, eröffnen, da denn des Burschen Name und Lehrzeit, wenn man desselben Fähigkeit daselbst auch erforschet haben wird, in das hierzu gefertigte Buch eingeschrieben, und derselbe zur Handlung und deren Erlernung zugelassen werden soll.

Art. III.

Es soll aber ein Bursche unter 6. Lehr-Jahre nicht leicht angenommen werden: Es wäre denn desselben Fähigkeit so beschaffen, daß er nach einer kurzen Lehr-Zeit losgesprochen werden könnte; oder es wäre derselbe eines würcklichen Kauf- und Handelsmanns Sohn, welcher bey seinem Vater, ehe er zum Handels-Lehr-Burschen angenommen und eingeschrieben wird, schon von der Handlung

lung

lung etwas gefasset hat; Da solchen falls es mit denen 6. Lehr-Jahren so genau nicht gehalten, sondern auf des Lehr-Herren Pflichtmäßige Anzeige und Ansuchung, der Lehr-Brief dem Burschen eher ertheilet werden soll.

Art. IV.

Wann nun ein Lehr-Bursche vorgedachter massen zur Erlernung der Handlung angenommen und eingeschrieben ist; So muß desselben vornehmstes Bemühen dahin gerichtet seyn, daß er zuörderst und vor allen Dingen fromm und Gottesfürchtig sich bezeige, zu solchem Ende muß derselbe des Morgens mit Gebet und in der furcht Gottes an seinen Beruf, und des Abends ohne Gebet nicht schlafen gehen, er muß aller einem rechtschaffenen Christen nicht geziemenden schandbaaren Worte und Wercke, besonders des fluchens und Schwe-

Schwerens sich enthalten, das Kirchen-
gehen und den Gottesdienst nicht versäu-
men, das gepredigte Wort Gottes mit
gehöriger Aufmerksamkei und Andacht
anhören und behalten, damit er auf be-
fragen von dem, was er gehöret und
behalten, Rede und Antwort geben
könne. Liefse aber der Bursche sich ge-
lüsten, den öffentlichen Gottesdienst zu
versäumen, und unter selbigen spazieren,
oder sonst in Bier-Häuser und ihm nicht
erlaubter Gesellschaft zu gehen, so soll er
eine derbe Züchtigung, oder daß er des
Dienstes ganz und gar erlassen werde,
gewärtigen.

Art. V.

Weiter muß derselbe treu und aufrichtig,
sittsam und ehrbar, auch in seines
Herrn Verrichtungen unverdrossen seyn;
wird er ausgeschickt, muß er das ihm be-
fohlne

sohlne sofort gebührend ausrichten, und so bald es nur möglich, wieder zu Hause seyn, unterweges aber in keine Gesellschaft, Bier- oder sonst unanständige und verdächtige Häuser gehen, damit er durch Leichtfertigkeit böser Leute nicht verführet und in Unglück gestürzet werden möge.

Art. VI.

Im Hause hat er seinem Herrn und der Frau gebührenden Gehorsam und *Respect* zu erweisen, auch den Handels-Dienern geziemende Folge zu leisten.

Art. VII.

Muß er nicht das geringste, es sey auch so klein, als es nur wolle, veruntrauen, würde er auch einer Untreue oder andere Gottlosigkeit von seinem Kameraden oder Handels-Dienern gewahr, ist er schuldig, solches seinem Herrn
sodort

sofort in der Stille zu entdecken; Und muß sich zu dergleichen Gottlosigkeiten, oder Verschweigung dessen, so er gesehen, oder gemercket, nicht verleiten lassen, damit er durch Verheimlichung anderer Bosheit nicht gleichmäßigen Verdacht auf sich lade.

Art. VIII.

Wird der Handels-Bursche mit Waaren ausgeschickt, auch zu incassirung ausstehender Schulden gebraucht, so muß er das empfangene Geld sofort richtig abliefern, sich auch aller Höflichkeit und Bescheidenheit gegen diejenigen, zu welchen er geschickt wird, gebrauchen, vornehmlich aber sich aller groben, spröden und naseweisen Reden und Antwort enthalten, oder aber eine empfindliche Ahndung gewärtigen.

Art. IX.

Beym kauffen und verkauffen muß der Handels-Bursche mit jederman höflich und bescheiden umgehen, damit er niemand *disjoustire* und seinen Herrn um Kunden bringe.

Art. X.

Darf derselbe ohne Vorwissen und Befehl seines Herrn so wenig an Gelde als Waaren etwas verborgen, noch weniger aber unter der Hand *marchandiren*; Handelt er hierwider, so hat er nicht nur vor das Verborgete einzustehen und den Schaden zu ersetzen, sondern er soll auch noch überdem davor empfindlich angesehen werden.

Art. XI.

Wird keinem Handels-Burschen erlaubt, weder heimlich noch öffentlich
Geld

Geld bey sich zu tragen, oder er setzt sich in den strafbaren Verdacht, daß er solches seinen Herrn entwendet habe. Solte aber derselbe von seinen Eltern, Geschwistern oder Verwandten Geld geschickt oder geschenckt bekommen, so hat er solches seinem Herrn sofort einzuhändigen, damit es ihm aufgehoben und zu nöthigen Ausgaben angewendet werde, daher es denn auch wohlgethan ist, wenn gleich anfänglich des Handels-Burschen Eltern oder Verwandten kund gemacht wird, daß sie den Burschen kein Geld schicken oder zustecken müssen.

Art. XII.

Da das Sauffen und Spielen höchst unanständige Laster eines jungen Menschen und der Weg sind, so dieselben zur Untreue und andern bösen Unternehmungen leitet und verführet, so muß ein Handels-Bursche, wenn er sein zeitlich Glück

Glück muthwillig nicht verscherken will, sich auch eines nüchternen und vernünftigen Wandels allezeit befleißigen, sich niemahls zu einer Sauff- oder Spiel-Gesellschaft bringen und zum Sauffen oder Spielen sich nicht verleiten lassen, anderergestalt derselbe zu gewärtigen hat, daß er sogleich aus dem Dienst geschafft werde, und das Kost-Geld vor die Zeit, da er in Diensten gestanden, entrichtet werden müsse.

Art. XIII.

Vor allen Dingen aber hat ein Handels-Bursche sich des Umgangs mit denen im Hause dienenden, auch allen andern Weibs-Personen zu entschlagen, zu dem Ende hat er solche in dem Laden mit aller Bescheidenheit zwar, jedoch mit einem ernst-

ernsthafsten Wesen abzufertigen, und sich mit denenselben in keinerley Gespräch einzulassen, und wenn sich liederliche Weibs-Personen anfänden, welche den Burschen bey Besuchung des Ladens zu Zugaben bereden und verleiten, ihn dagegen zum spazieren-gehen oder Zuspruch in ihren Wohnungen nöthigen wolten, so hat er solches seinem Herrn unnachbleiblich sofort zu melden, damit derselbe solch verführerisch und liederliches Gesindel der Obrigkeit zur gebührenden Bestrafung anzeigen möge.

Art. XIV.

Schließlich *recommendiret* einen Handels-Burschen nebst der Treue und guten Aufführung oder Lebens-Wandel insonderheit auch die Verschwiegenheit; Daher muß derselbe die Geschäfte seiner Herrschafft so wenig, als wenig die Heimlich-

lichkeiten ihrer Handlung und *Correspondence* austragen und ausplaudern, sondern, wenn er etwa von jemand deshalb gefraget würde, sich ganz unwissend stellen, damit er durch ein unüberlegtes und unerlaubtes Geschwätze seines Herrn Handlung und *Credit* keinen Nachtheil und Schaden zufüge.

Art. XV.

Wann nun ein Handels-Bursche sich nach vorbeschriebenen Regeln verhalten, und seine Lehr-Jahre zurück geleget hat, so soll es der Kaufleute-Brüderschaft oder Krahmer-Innung von seinem *Principal* gemeldet, der Lehr-Bursche aber vorgestellet und nach seines Herren Pflicht-mäßigen Zeugniß von seinem Wohlverhalten, mit einem von denen Altermännern, oder Krahmer-Innungs-

Innungs Meistern unterschriebenen Lehr-Brief, auch, wenn er an einen fremden Ort in *Condition* gehet, mit *Recommendation* versehen werden; wolte er sich aber auswärtig noch nicht begeben, so muß er bey seinen Herrn als Diener bleiben, und darf in keine andere *Condition* hier in der Stadt treten. Immassen es hinführo nicht erlaubet seyn soll, andere, ausgelernte Handlungs-Bursche an sich zu ziehen, und als Diener zu sich in *Condition* zu nehmen.

Gleichwie es auch nicht gestattet werden soll, die aus einer Handlung hieselbst gehende Diener in eine andere Handlung allhier zu ziehen; weil die Erfahrung gelehret hat, daß die hierunter verborgene Absichten nichts taugen, und zu Mißhellichkeiten Anlaß geben; Sondern, wenn eines solchen Dieners *Contracts*-Zeit um ist, und derselbe sich hier nicht selbst bese-

ket, so muß er auswärtige *Condition* suchen, es wäre denn, daß er mit seines Herrn Genehmhaltung in eines andern Handlung hieselbst gienge, auffer dieser Einwilligung aber muß er die bey einen andern allhier angetretene *Condition* sofort *quittiren*.

Solte auch der *Principal* den ausgelerten Handels-Burschen als Diener bey sich nicht behalten wollen, so kann derselbe dennoch bey einen anderen in *Condition* dergestalt nicht treten, als mit seines ehemaligen Herrn ausdrücklichen Bewilligung; Ist er aber 2. Jahr an einem andern Ort in *Condition* gewesen und kommt wieder hieher zurück, so mag er *Condition* nehmen, bey wem er will.

Art. XVI.

Im fall aber ein Handels-Bursche sich nach diesen vorgeschriebenen Regeln nicht

nicht verhalten, sondern dagegen handeln, und wohl gar Untreue oder andere liederliche Streiche verüben sollte, so hat derselbe von seinem *Principal*, daß er ihn von sich schaffe, und von der Brüderschaft oder Innung aber keinen Lehr-Brief, sondern nach Beschaffenheit des Vergehens oder Verbrechens eine empfindliche Straffe von der Obrigkeit zu gewärtigen; Entliefe er aber seinem Herrn, so kan und soll er auch nicht wieder angenommen werden, sondern er muß nachher ein anderes *Metier* ergreifen; Es soll auch kein anderer Kauf- und Handelsmann solchen entlauffenen Burschen zur Lehre wieder annehmen, oder wiedrigenfalls eine willkührliche Bestraffung von der Obrigkeit zugewarten haben, und den Burschen sogleich fortzuschaffen schuldig seyn.

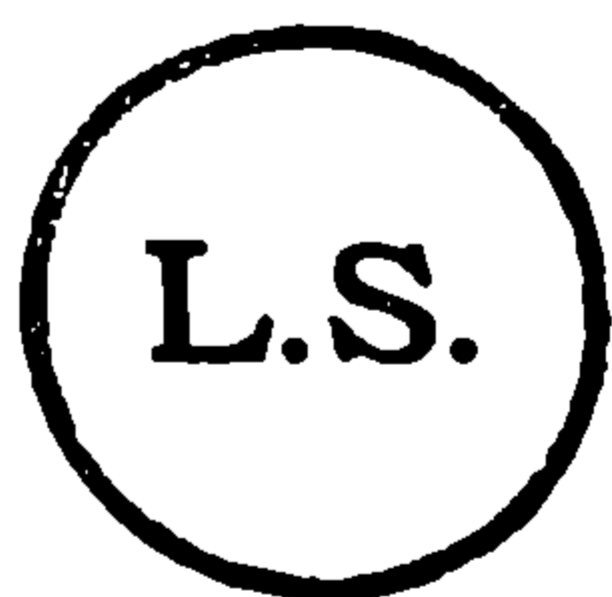
Damit nun ein jeder sich hiernach
 richten und sich mit der Unwissen-
 heit nicht entschuldigen könne/ so soll
 dieses Reglement nach erfolgter Ap-
 probation E. E. Raths zum Druck be-
 fördert/ und sowohl einem jeden Herrn/
 als allen und jeden Kauf- und Handels-
 Dienern auch Lehr-Burschen ein Exem-
 plar davon zur Achtung zugestellet
 werden. Magdeburg den
 22sten Julii 1750.

Die Kaufmannschaft und
 Krämer-Zunft hieselbst.

Als

Als confirmiren und bestätigen Wir
 dasselbe hiermit also und dergestalt/
 daß solches gebührend beobachtet und
 Obbrigkeitlich darüber gehalten werden
 soll; jedoch mit dem Vorbehalt/ so-
 thanes Reglement bedürffenden falls
 zu ändern und zu vermehren/ oder
 auch zu verringern.

Uhrkundlich unter Unsern grossen
 Stadt-Insiegel und des jetzt dirigiren-
 den Herrn Burgermeisters Unterschrift.
 Geben Magdeburg den 19ten Dec. 1750.



WEISSE, Consul.